

Desinfektionsanstalt I und Quarantäneanstalt Groden.

Dipl.-Ing. Lindenkohl.

Desinfektionsanstalt I am Bullerdeich.

Nach dem Gesetz vom 9. Juni 1899 besteht in Hamburg Desinfektionszwang für gemeingefährliche ansteckende Krankheiten (Pest, Cholera, Gelbfieber, Blattern, Fleckfieber und Lepra); in Fällen von Scharlach, Diphtherie, Tuberkulose und anderen für die Umgebung gefährlichen Krankheiten kann die Desinfektion vorübergehend angeordnet werden. Der Ausübung der öffentlichen Desinfektion dient vorwiegend neben der Hafendesinfektion die in den Jahren 1893 bis 1895 vom Hochbaumeister erbaute Desinfektionsanstalt I am Bullerdeich.

Bei der Grundrissanordnung der Gesamtanlage (Abb. 505) ist eine strenge Teilung in die unreine und die reine Seite der Anstalt durchgeführt.

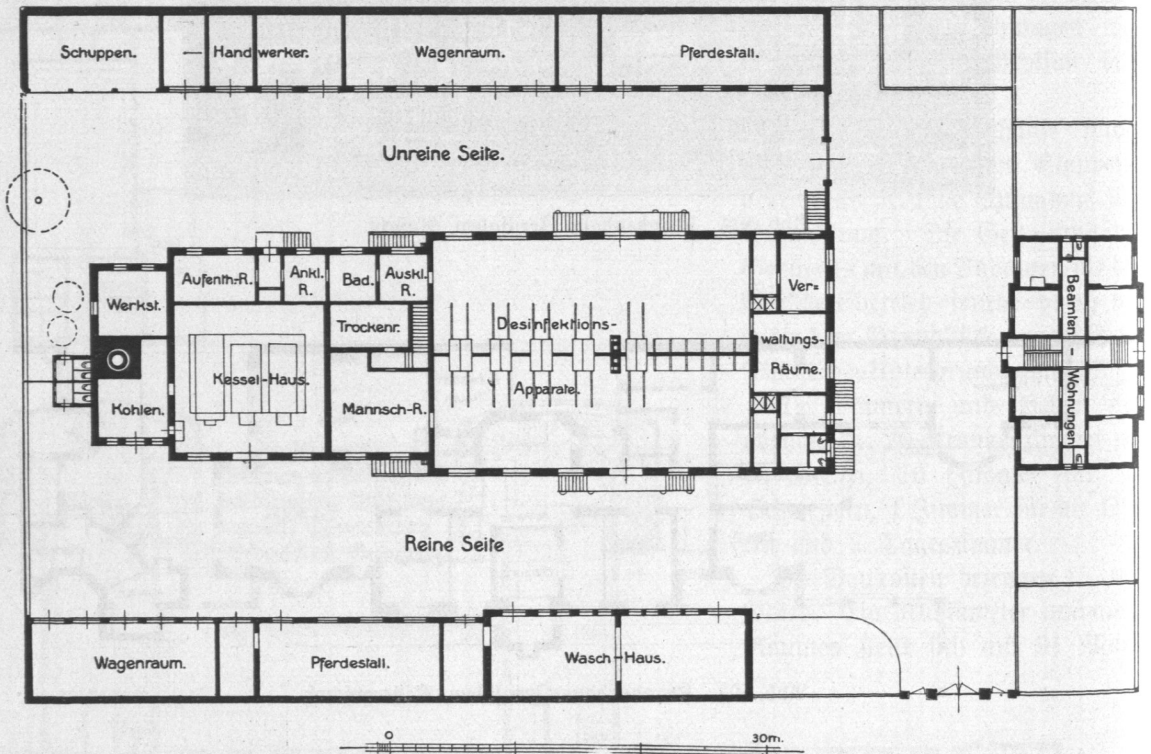


Abb. 505. Desinfektionsanstalt I am Bullerdeich, Lageplan.

Auf der unreinen Seite der Anstalt, die durch eine Mauer mit Tor für sich abgeschlossen ist, sind zunächst in einem Nebengebäude Räume für die Unterbringung der die infizierten Gegenstände einholenden Wagen und Pferde angeordnet.

Alle zur Desinfektion ankommenden Stücke werden sofort in den im Hauptgebäude liegenden Desinfektionsraum der unreinen Seite befördert und in die Desinfektionsvorrichtung gebracht.

Die Desinfektion wird in fünf Vorrichtungen durch strömenden Wasserdampf und in einer neueren Vorrichtung unter Luftleere mit Formalindämpfen bewirkt.

Für die mit den infizierten Gegenständen in Berührung kommenden Angestellten der Anstalt stehen hier noch Aufenthaltsraum, Auskleideraum, Bad und Ankleideraum zur Verfügung. Die desinfizierten Sachen werden den Vorrichtungen im Desinfektionsraum der reinen Seite entnommen.

Im Hauptgebäude sind ferner, von der reinen Seite aus zugänglich, die Verwaltungen, ein Aufenthaltsraum für Mannschaften, der Kesselraum mit Kohlenraum, eine Trockenkammer